Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“

Angaben zur FFH-Verträglichkeit

Anlage zur Begründung

Gemeinde Seubersdorf

Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz

Gemeinde Seubersdorf
Erster Bürgermeister Andreas Steiner
Schulstraße 4
92358 Seubersdorf

Planverfasser:

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL. ING. (FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL: 0941 463 709 - 0
E-MAIL: INFO@B-BARTSCH.DE
WEB: WWW.B-BARTSCH.DE

Fassung vom 21.09.2023

INHALT

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 2

2 Schutzgebiete ... 2

2.1 Übersicht ... 2

2.2 Erhaltungsziele und Betroffenheit ... 3

2.2.1 FFH-Gebiet 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt ... 3
2.2.2 FFH-Gebiet 6836-371 Schwarze Laber ... 8

2.3 Managementpläne ... 8

2.3.1 FFH-Gebiet 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt ... 8
2.3.2 FFH-Gebiet 6836-371 Schwarze Laber ... 8

2.4 Funktionale Beziehung der Schutzgebiete untereinander ... 9

3 Vorhabenbeschreibung ... 9

3.1 Inhalt der Planung ... 9

3.2 Wirkfaktoren ... 11

4 Beurteilung zur Betroffenheit von Erhaltungszielen ... 11

4.1 Allgemeines ... 11

4.2 Erhaltungsziele FFH-Gebiet 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt ... 12

4.2.1 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs ... 12
4.2.2 Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat und Erhalt von ausreichend unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete ... 13
4.2.3 Erhalt ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums ... 14

4.3 Erhaltungsziele FFH-Gebiet 6836-371 Schwarze Laaber ... 14

4.3.1 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Großen Mausohrs ... 14
4.3.2 Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat und Erhalt von ausreichend unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete ... 14
4.3.3 Erhalt ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums ... 15

5 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ... 15

6 Summationswirkungen ... 16

7 Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit der potentiellen Wirkungen ... 16

7.1 Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Beeinträchtigungen ... 16

7.2 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ... 17

8 Zusammenfassung ... 18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung grundsätzlich auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Diese projektbezogene Vorschrift ist gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auch auf Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, anzuwenden.

Der sachlichen Teilflächennutzungsplan mit Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Innerhalb des Plangebietes bestehen NATURA2000-Gebiete.

2 Schutzgebiete

2.1 Übersicht

Das FFH-Gebiet 6836-371 Schwarze Laber liegt am äußersten nördlichen Rand des Gemeindegebietes. Das FFH-Gebiet 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt liegt im südlichen Teil des Gemeindegebietes.

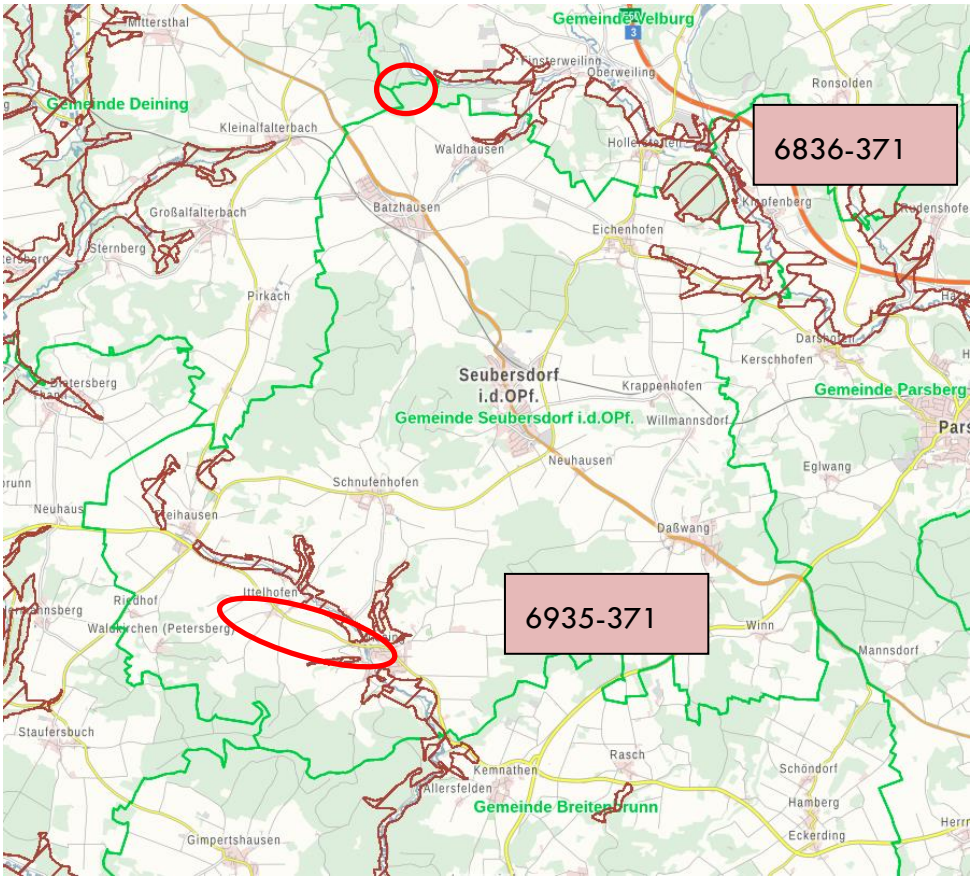

2.2 Erhaltungsziele und Betroffenheit

2.2.1 FFH-Gebiet 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt

	Erhaltungsziel	Betroffenheit
1.	Erhaltung des repräsentativen Talsystems der mittleren Frankenalb mit weitgehend ungestörte Zonation hochwertiger Trocken-Lebensräume, Orchideen-Buchenwälder, zahlreicher Kalktuffquellen und Talvermoorungen. Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Lebensraumtypen. Erhalt ihrer typischen Vegetation und der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt der spezifischen Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen. Erhalt unzerschnittener, durchgängiger Fließgewässersysteme.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
2.	Erhalt der Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion. Erhalt ggf. Wiederherstellung der unverbauten Fließgewässerabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. Ä. auch als Habitat für die wertbestimmenden Vogelarten. Erhalt ausreichend ungestörter Fließgewässer- und Uferabschnitte, auch im Hinblick auf dortige Vorkommen von Brutvögeln. Erhalt neophytenfreier Uferabschnitte. Erhalt der Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Erhalt der funktionalen Wechselbeziehungen im Auenbereich.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen. Erhalt lichter Wacholder-Bestände und anderer charakteristischer Gehölze als bereichernde Struktur- und Landschaftselemente innerhalb extensiv beweideter Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen-Biotopkomplexe unter Erhalt des Offenlandcharakters wertbestimmender Kontakt-Lebensräume (vor allem die mit naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia))	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi). Erhalt offener, trockenwarmer Fels- und Kalkschuttstandorte. Erhalt der Verzahnung mit Xero- und Mesobromion-Gesellschaften. Erhalt der nährstoffarmen Standorte. Erhalt der von Trittbelastungen unbeeinträchtigten Bereiche	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.

5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen. Erhalt lichter, beweidbarer, nährstoffarmer Magerrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter besonderer Berücksichtigung der Orchideenbestände und der wertbestimmenden Pflanzenarten. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften, insbesondere der wärmeliebenden Saumgesellschaften und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen (Nähr- und Schadstoffeintrag). Erhalt ihrer nutzungsgeprägten Ausbildungsformen. Erhalt von durch Trittbelastung und intensive Freizeitnutzung unbeeinträchtigten Bereichen. Erhalt wertbestimmender Gehölzarten wie der endemischen Mehlbeerarten. Erhalt der Lebensraumbedingungen der wertbestimmenden Tagfalter und Heuschrecken	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der primären oder nur gelegentlich gemähten Bestände der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (zum Teil Ausbildung mit Himmelsleiter) in ihren weitgehend gehölzfreien Ausprägungen	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) in ihren nutzungsgeprägten und gehölzfreien Ausbildungsformen. Erhalt der Strukturvielfalt, des Kleinreliefs (z. B. Seigen, Mulden) und der mageren, artenreichen Ausbildungen	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore ohne schädigende Stoffeinträge. Erhalt der natürlichen Entwicklung, insbesondere auch im Einzugsbereich. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Moor- und Bruchwaldrandzonen sowie mit Übergangsmoor-, Niedermoor- und Streuwiesen-Lebensräumen. Erhalt von durch Trittbelastung nicht beeinträchtigten Bereichen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts)	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
9.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (Cratoneurion) und Kalktuffbäche. Erhalt der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse. Erhalt von durch Nährstoff- und Biozideinträge unbeeinträchtigten Quellen. Erhalt der Verzahnung mit Kontaktbiotopen wie Quellsümpfen, Flachmooren, Magerrasen, Au- und Laubmischwäldern. Erhalt des luftfeuchten Geländeklimas. Erhalt der von Trittbelastungen unbeeinträchtigten Bereiche.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.

10.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore mit dem sie prägenden Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt in ihren durch bestandsprägende Nutzung entstandenen Ausbildungsformen bzw. Erhalt der natürlichen Entwicklung. Erhalt des Offenlandcharakters (weitgehend gehölzfreie Ausprägung). Erhalt von durch Trittbelastung und Freizeitnutzung nicht beeinträchtigten Bereichen	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
11.	Erhalt der Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas. Erhalt der natürlichen, biotopprägenden Dynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Belichtungsverhältnisse	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
12	Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung des biotopprägenden Licht- und Temperaturhaushalts. Erhalt ausreichend störungsfreier Bereiche (insbesondere bezüglich Freizeitnutzung), vor allem für felsbrütende Vogelarten. Erhalt von wertbestimmenden endemischen Pflanzenarten wie z. B. Mehlbeeren.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
13	Erhalt von Nicht touristisch erschlossenen Höhlen und Balmen. Erhalt des typischen Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewetterung). Erhalt der Funktion der Höhlen als ganzjähriger Fledermauslebensraum. Erhalt der geologischen Strukturen und Prozesse (Raumstruktur, Nischenvielfalt, Hydrologie). Ausschluss von offenem Feuer in der Höhle und in einem ausreichend bemessenen Nahbereich um den Höhleneingang. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Funktion des Eingangsbereichs der Höhlen als Lebensraum für Farne, Moose u. a. Pflanzen	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
14	Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehend störungsarmen, strukturreichen Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) und Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion) mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher bzw. naturnaher standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen. Erhalt des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums und Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter). Erhalt der lebensraumtypischen Nährstoff- und Lichtverhältnisse in den Orchideen-Kalk-Buchenwäldern.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten. Die Konzentrationszone greift in die strukturreichen Wälder des Schutzgebietes auch baubedingt nicht ein (Steillagen)
15	Erhalt ggf. Wiederherstellung der strukturreichen Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) mit spezialisierten Farn-, Flechten- und Moosgesellschaften mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt des lebensraumtypischen Geländeklimas (Luftfeuchtigkeit, Beschattung). Zulassen der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortsdynamik). Erhalt der Lockerschuttstandorte und der natürlichen Hangmorphologie.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten. Die Konzentrationszone greift in die strukturreichen Wälder des Schutzgebietes auch baubedingt nicht ein (Steillagen)

16	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt typischer Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Biotop- und Totholzbäumen. Erhalt eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt von Sandanlandungen, Kalktuffbildungen und Verlichtungen	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
17	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen (z. B. Wechsel besonnter und beschatteter Abschnitte, variierende Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesiges Substrat). Erhalt der Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von ausreichend breiten Pufferstreifen an den Habitaten.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
18	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt von Feuchtbiotopen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren. Erhalt großer Populationen als Wiederbesiedlungsquellen für benachbarte geeignete Habitate. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
19	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Skabiosen-Scheckenfalters, insbesondere als Wiederbesiedlungsquellen für benachbarte geeignete Habitate. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
20	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Spanischen Flagge. Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und -säumen, Hohl- und Waldwegen. Erhalt blütenreicher Offenlandstrukturen.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Steinkrebses. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Gewässerstruktur (Vermeidung/Aufhebung von Begradigungen und Uferverbau) und einer guten Wasserqualität in den Oberlaufbächen. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt des Steinkrebses und seiner Lebensraumansprüche in besiedelten Gewässern	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.

	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe. Erhalt klarer, unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik ohne Abstürze. Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbetts mit ausreichend Versteck- und Laichmöglichkeiten, insbesondere mit Unterschlupfmöglichkeiten für Jungfische. Erhalt der naturnahen Fischbiozönose in den Gewässern.	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Kammmolchs und der Gelbbauchunke. Erhalt des weitgehend unzerschnittenen Lebensraumkomplexes mit Laich- und Landhabitaten. Erhalt vegetationsarmer Kleintümpel und temporärer Kleingewässer als Laichhabitat für die Gelbbauchunke. Erhalt für die Fortpflanzung des Kammmolchs geeigneter Gewässer mit ausreichendem Strukturreichtum, insbesondere der für das Laichverhalten erforderlichen Unterwasservegetation. Erhalt einer ausreichenden Sonnenexposition der Laichgewässer. Erhalt des Strukturreichtums des Landlebensraums, insbesondere der offenen Rohboden- und Grusstandorte mit Kleintümpeln	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs. Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat. Erhalt ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums. Erhalt von ausreichend unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete.	**Betroffenheit nicht grundsätzlich auszuschließen**
	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in der Weißen, Wissinger und Breitenbrunner Laaber mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten.
	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Frauenschuhs. Erhalt strukturreicher, lichter Waldlebensräume (Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder etc.) mit Auflichtungen und (Innen-)Säumen. Erhalt einer Dynamik im Wald, die zu natürlichen Auflichtungen führt. Erhalt der Lebens- und Nisträume der Sandbienen aus der Gattung Andrena: offenerdige, sandige und sonnenexponierte Stellen innerhalb des Waldes und angrenzender Lebensräum	Das Erhaltungsziel ist nicht betroffen, die Konzentrationszonen liegen außerhalb des Talraumes mit Einhängen und Hangkanten. Die Konzentrationszone greift in die strukturreichen Wälder des Schutzgebietes auch baubedingt nicht ein (Steillagen)

2.2.2 FFH-Gebiet 6836-371 Schwarze Laber

Im wesentlichen bestehen für dieses Gebiet die gleichen, nicht berührten Erhaltungsziele. Bei der genannten Einzelarten (Fledermäuse) besteht ein Unterschied, da die Bechstein-Fledermaus nicht wertgebend genannt ist.

Erhaltungsziel Nr. 10:
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs. Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat. Erhalt ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas. Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums. Erhalt von ausreichend unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete.

2.3 Managementpläne

2.3.1 FFH-Gebiet 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt

Für das FFH-Gebiet 6935-371 liegt mit Stand August 2020 ein abgestimmter Entwurf des Managementplanes vor.

Als Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahme wird für die Bechstein-Fledermaus genannt:

- Steigerung des Anteils an Quartierhabitaten
- Erhöhung des Totholz- und Biotopbaumanteils
- Erhaltung und Optimierung der Winterquartiere

Als Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahme wird für das Große Mausohr genannt:

- Fortführung der bisherigen naturnahen Bewirtschaftung
- Vermeidung von Störungen in Wochenstubenquartieren

Übergeordnete Maßnahmen zur Optimierung des NATURA2000 Netzes sind nicht notwendig. Aus forstlicher Sicht sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verbundsituation nicht erforderlich.

Jagd- und Quartierhabitate sind im Managementplan nur innerhalb des FFH-Gebiets in den Karten gekennzeichnet.

Im Maßnahmenplan für die Anhang II-Arten werden für die beiden Fledermäuse Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets gekennzeichnet:

- Fortführung der naturnahen Behandlung
- Totholz- und Biotopbäume Anteil erhöhen

2.3.2 FFH-Gebiet 6836-371 Schwarze Laber

Für das FFH-Gebiet 6836-371 liegt mit Stand Dezember 2021 ein Entwurf des Managementplanes vor.

Der Maßnahmenplan enthält im angrenzenden FFH-Gebiet die Maßnahme:

- Fortführung naturnahe Bewirtschaftung in (Jagd-)Habitaten des Großen Mausohrs

Die gekennzeichneten Waldflächen innerhalb des FFH-Gebiets zeige nach Auswertung des Infrarotluftbildes Laubwaldflächen auf. Innerhalb der im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone liegen nach Auswertung des Infrarotluftbildes weitestgehend Nadelholzbestände vor. Lediglich ein äußerst untergeordneter Streifen am nördlichsten Gemeindegebietsrand weist nach Infrarotluftbild als Laubwald auch außerhalb des FFH- Gebiets die erforderliche Qualität als Jagdhabitat auf.

Es werden folgende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen genannt:

Die Bewertung des Großen Mausohrs ergibt einen insgesamt guten Erhaltungszustand der Populationen. Dies beruht insbesondere auf guten bis sehr guten Beständen in den Wochenstuben im Umfeld des FFH-Gebietes als auch auf den hochwertigen Jagdhabitaten im Gebiet. Die erfassten Winterquartiere im Gebiet sind hingegen individuenarm und störungsgefährdet. Alle Wochenstubenquartiere befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen:

Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung der Wälder unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele. Vor allem Förderung des strukturreichen Waldaufbaus mit hohem Laubholzanteil sowie Erhalt einer ausreichenden Menge an Habitatbäumen (v.a. Höhlenbäume) auf der gesamten Waldfläche.

2.4 Funktionale Beziehung der Schutzgebiete untereinander

Der minimale Abstand der beiden FFH-Gebiete untereinander beträgt ca. 6,5 km.

Zwischen den beiden FFH-Gebieten stellt der sachlichen Teilflächennutzungsplan keine Konzentrationszonen dar. Durch die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung kann vermieden werden, dass privilegierte Windenergieanlagen innerhalb des Funktionsbezuges der beiden FFH-Gebiete (insbesondere hinsichtlich des ggf. weitreichenden Jagdhabitats des Großen Mausohres) beeinträchtigt werden.

Die einzelnen Teilflächen des FFH-Gebiets an der Wissinger und der Weißen Laber liegen minimal ca. 4,5 km auseinander. Die Konzentrationszone Langenhart liegt zwischen diesen beiden Teilflächen.

3 Vorhabenbeschreibung

3.1 Inhalt der Planung

Inhalte sachlichen Teil Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung. Durch die Konzentrationszonen erfolgt ein Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Zonen.

Nachdem sich die dargestellten Konzentrationszonen im wesentlichen in Waldflächen befinden und der gewählte Siedlungsabstand bewirkt, dass innerhalb dieser dargestellten Flächen nach dem derzeitigen Stand Windenergieanlagen privilegiert wären, findet durch die Planung in den Konzentrationszonen keine Änderung der vorliegenden planungsrechtlichen Situation statt. Die Planung wirkt sich somit auch nicht auf die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit innerhalb der Zonen aus. Insofern ist es auch nicht erforderlich, für einzelne Teilbereiche innerhalb der Konzentrationszonen oder gar einzelne Anlagentypen eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen um festzustellen, ob eine Genehmigungsfähigkeit vorliegt oder nicht. Diese Aufgabe verbleibt dem Projektzulassungsverfahren[1].

[1] VGH Baden-Württemberg v. 10.5.2023 (14 S 396/22), Rd.-Nr. 105ff:
Die naturschutzrechtlichen Prüfungsanforderungen sind dabei sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden (BVerwG, Beschluss vom 21.04.2021 - 4 BN 48.20 – juris Rn. 6; Beschluss vom 24.03.2015 - 4 BN 32/13 - juris Rn. 34 m. w. N.). Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung kann eine nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden

Ziel der Planung ist es, aus der Vielzahl der privilegierten Standortbereiche eine räumliche Konzentration nach abgewogenen Kriterien zu erreichen. Folge der Planung ist damit, dass außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen Windenergieanlagen in der Regel nicht mehr baurechtlich zulässig sind. Für die Fachbehörden und deren Belangen ergibt sich dadurch eine Minimierung der durch Windenergieanlagen nachteiligen Auswirkungen. Ohne die Konzentrationszonenplanung wären eine Vielzahl zusätzlicher Standorte privilegiert und die nachteiligen Auswirkungen (insbesondere auf die windenergierelevanten Tierarten) damit deutlich höher.

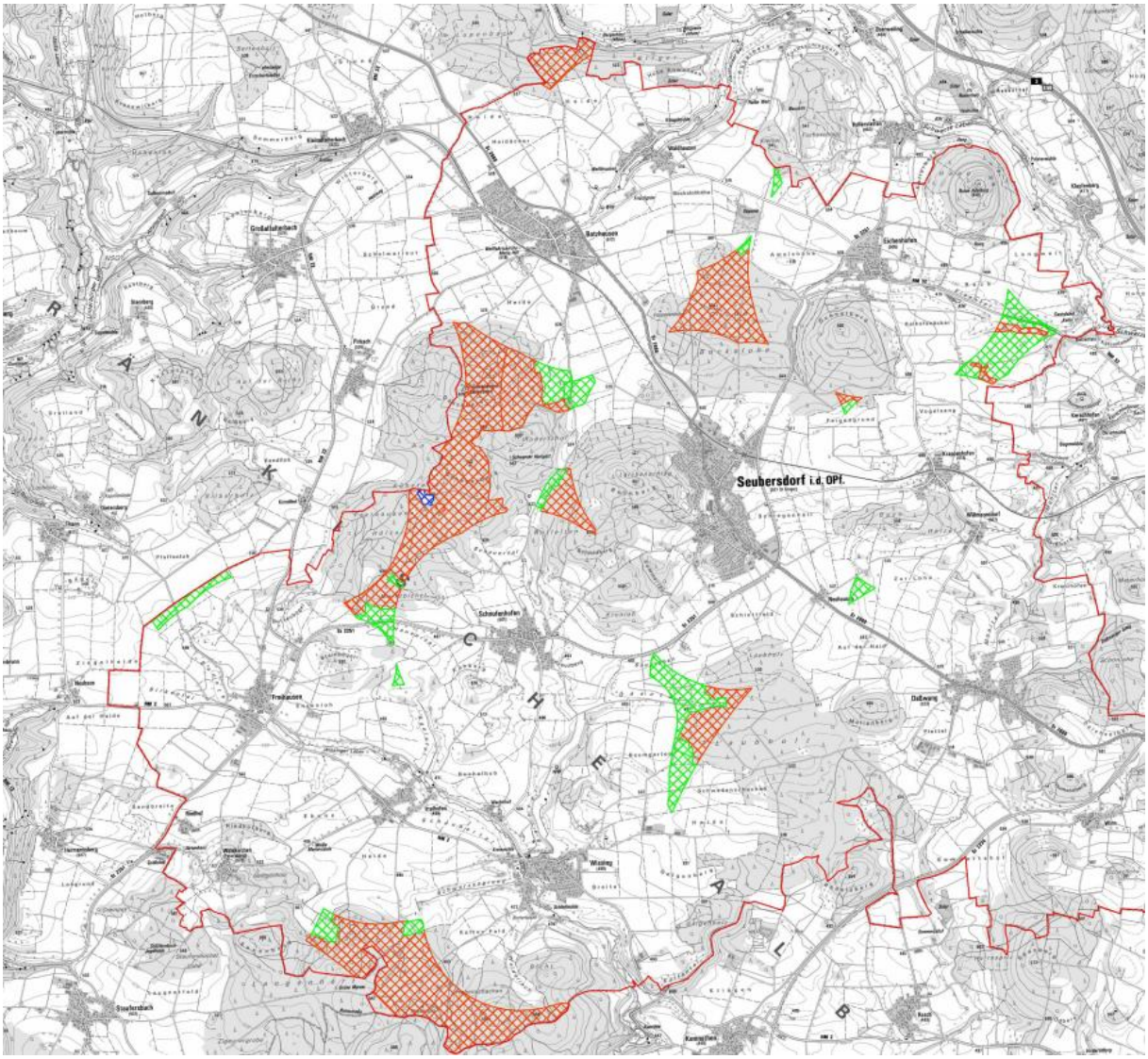

Abb.: Privilegierte Standorte (schraffiert) ohne sachliche Teilflächennutzungsplanung

3.2 Wirkfaktoren

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan selbst erfolgt weitgehend keine Änderung der bauplanungsrechtlichen Situation für die Errichtung von Windenergieanlagen. Innerhalb der beiden dargestellten Sondergebiete sind Windenergieanlagen aufgrund der bayerischen Privilegierungsregelung weitestgehend bisher baurechtlich privilegiert. In der südlichen Fläche Langenhart liegen 2 kleinere Teilflächen nicht in Waldgebieten. Nur in diesen Flächen schafft der sachliche Teilflächennutzungsplan eine bauplanungsrechtlich geänderte Situation.



Abb.: Vorranggebiete im sachlichen Teilflächennutzungsplan Teilbereich Süd (orange), grüner Hintergrund: Waldflächen, weißer Hintergrund: Nichtwaldflächen

Darüber hinaus bewirkt der sachliche Teilflächennutzungsplan, dass in vielen Teilbereichen bisher bauplanungsrechtlich privilegierte Standorte durch die Ausschlusswirkung des Plans für Windenergieanlagen in der Regel nicht mehr zulässig sind.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ersetzt keine baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen. Durch eine Übergangsregelung im § 6 WindBG bewirken die dargestellten Vorranggebiete zumindest für Anträge bis 30.6.2024, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung in der Regel im Zulassungsverfahren nicht mehr erforderlich werden. Aussagen zum Entfall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft der Gesetzgeber nicht.

4 Beurteilung zur Betroffenheit von Erhaltungszielen

4.1 Allgemeines

Innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sowie innerhalb der FFH-Gebiete im näheren Umfeld zu den Konzentrationszonen liegen keine Nachweise von Quartieren der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohres vor. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist jedoch auch innerhalb der Konzentrationszonen in Teilbereichen eine Eignung als Jagdhabitat nicht grundsätzlich auszuschließen. Zudem liegen für das Gemeindegebiet wie auch für die Konzentrationszonen keine flächendeckenden Erhebungen zu den relevanten Fledermausarten vor.

Auf Ebene der sachlichen Teilflächennutzungsplan und ist nach den Vorgaben der bayerischen Staatsregierung eine konkrete Erhebung von Tierarten jedoch nicht erforderlich[2]. Die bisherige spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Die Freistellung von der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote ist innerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG nicht auf die europäischen Vogelarten beschränkt, sondern bezieht sich auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (zum Beispiel Fledermausarten). Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Diese Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse hat die Genehmigungsbehörde (auf Ebene der Projektzulassung) auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über Fledermausvorkommen vorhanden sind (§ 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG). Eine Differenzierung zwischen kollisionsgefährdeten Arten und anderen Arten nimmt der Gesetzgeber hierbei nicht vor. Die genannten Rahmenbedingungen gelten für die artenschutzrechtliche Situation unabhängig vom Vorliegen eines FFH-Gebietes. Im Projektzulassungsverfahren wird für die konkrete Anlagenplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen nicht obsolet.

Eine Entscheidung, ob für das konkrete Windenergieprojekt eine FFH-Verträglichkeit vorliegt (gegebenenfalls unter Berücksichtigung gesetzlich möglicher Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG), kann erst auf Ebene der Projektzulassung getroffen werden.

Eine Planung, die als reine Angebotsplanung keine konkreten Vorhaben zum Gegenstand hat, deren baulichen Auswirkungen beleuchtet werden könnten, ist dann nicht zu beanstanden, wenn von einer bloßen Flächenausweisung mit unspezifischen Standortkenntnissen abschließend ausdrücklich auf konkretisierende Prüfung im immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen wird[3].

Festzustellen ist, dass keine der dargestellten Konzentrationszonen sich mit europäischen Schutzgebieten überschneidet. Es schließen auch keine Konzentrationszonen direkt an FFH-Gebiete an.

Die Festlegung der FFH-Gebiete wurde so gefasst, dass die Schutzziele des Gebiets durch die Flächenausweisung gesichert sind. Nur in Einzelfällen ist es möglich, dass durch Projekte außerhalb der Schutzgebiete Auswirkungen in einer Art und Weise zu erwarten sind, die die Schutzziele gefährden können.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig

4.2 Erhaltungsziele FFH-Gebiet 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt

4.2.1 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs

Im unmittelbaren Wirkbereich sind keine Populationen der beiden Arten bekannt. Das nächstgelegene, nachgewiesene Wochenstubenquartier des Großen Mausohres liegt in Staadorf gut 4 km von der Konzentrationszone entfernt. Eine Populationsbewertung ist auf Ebene der Teilflächennutzungsplan nicht möglich.

[2] Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (5.9.2023), Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbesondere Repowering Bebauungsplan, Ziff. 3.2.6

[3] VGH Baden-Württemberg v. 10.5.2023 (14 S 396/22), Rd.-Nr. 108

4.2.2 Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat und Erhalt von ausreichend unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete

Die Qualität des Jagdhabitats (**Großes Mausohr**) bemisst sich nach dem Anteil der Wälder mit für die Art gut geeigneten Jagdmöglichkeiten. Dies sind Wälder mit einem Mindestanteil von 50 % Laubwald, welche zugleich im Bereich der Kraut- und Strauchschicht nicht zu dicht sind, damit sie in Bodennähe noch durchflogen werden können.

Eine Bewertung, welche konkreten Nahrungshabitate durch potentielle Windenergieanlagen betroffen sein könnten, ist auf Ebene der Konzentrationszonenplanung nicht möglich. In der Konzentrationszone bestehen unterschiedlich gute Voraussetzungen für die Erschließung von Windenergieanlagen. Die potentiell am besten geeigneten Flächen sind weitgehend mit Nadelwald bestockt. Laubwaldflächen befinden sich nach Auswertung des Infrarot-Luftbildes (hellrote Bereiche) vor allem in den weniger für WEA’s geeigneten steileren Hanglagen sowie im äußersten östlichen Teilbereich:



Abb.: Infrarotluftbild Bereich Langenhart, Quelle: BayernAtlasPlus, hellrot: Laubwald, dunkelrot: Nadelwald

Eine Zerschneidung eines möglichen Jagdhabitat es ist nicht zu erwarten, da selbst bei einer optimierten Windparkplanung in der Nebenwindrichtung ein Abstand von mindestens 400 - 500m zwischen den Windenergieanlagen erforderlich ist. Dieser Abstand liegt nach derzeitiger Fachkenntnis in dem Bereich, der für die Waldfledermäuse zu nennenswerten Meideverhalten mit entsprechendem Verlust von Jagdhabitaten führen dürfte[4]. Durch das bisher bekannte Meidungsverhalten ist eine Verdrängung lediglich bei kleineren Waldflächen mit hoher Dichte an Windenergieanlagen zu befürchten.

[4] MELBER et al. (2023) in Natur und Landschaft, Fledermausschutz an Windenergieanlagen

Größere Waldflächen wie im Bereich Langenhart (die Konzentrationszonenplanung setzt sich auf dem Gebiet der Marktgemeinde Breitenbrunn fort) dürften insbesondere für die Bechsteinfledermaus aufgrund der geringen Rufintensität nicht zur Zerschneidung führen. Durch die Konzentrationszone findet keine Zerschneidung des FFH-Gebiets statt. Die wesentlichen Nahrungshabitate dürften sich im FFH-Gebiet im Talraum, entlang der Hänge und der Hangkanten befinden. Bandartige Waldrodungen sowie ein erheblicher Ausbau von Erschließung wegen ist innerhalb der Konzentrationszone nicht zu erwarten, da die für die Windenergienutzung relevanten und topographisch geeigneten Bereiche bereits bisher durch Waldwege gut erreichbar sind. Zudem ist eine Erschließung von Wissing aus unwahrscheinlich, da die bestehende Brücke über die Laaber durch die Tonnagebeschränkung für die Erschließung von größeren Windenergieanlagen oder Windparks nicht geeignet ist.

Im Bereich Lengenbach (Gemeinde Deining) konnten regelmäßig eine Wochenstube der **Bechsteinfledermaus** mit stabiler Population sowie einzelne Männchen nachgewiesen werden. Durch den Abstand von ca. 15 km zur Konzentrationszone sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.2.3 Erhalt ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums

Auswirkungen sind durch die vorliegende Teilflächennutzungsplänen nicht zu erwarten.

4.3 Erhaltungsziele FFH-Gebiet 6836-371 Schwarze Laaber

4.3.1 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Großen Mausohrs

Im unmittelbaren Wirkbereich sind keine Populationen der Art bekannt. Das nächstgelegene, nachgewiesene Wochenstubenquartier des Großen Mausohres liegt in Lengenbach gut 7,5 km von der Konzentrationszone entfernt. Eine Populationsbewertung ist auf Ebene der Teilflächennutzungsplan nicht möglich.

4.3.2 Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat und Erhalt von ausreichend unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete

Die Qualität des Jagdhabitats (**Großes Mausohr**) bemisst sich nach dem Anteil der Wälder mit für die Art gut geeigneten Jagdmöglichkeiten. Dies sind Wälder mit einem Mindestanteil von 50 % Laubwald, welche zugleich im Bereich der Kraut- und Strauchschicht nicht zu dicht sind, damit sie in Bodennähe noch durchflogen werden können.

Eine Bewertung, welche konkreten Nahrungshabitate durch potentielle Windenergieanlagen betroffen sein könnten, ist auf Ebene der Konzentrationszonenplanung nicht möglich. In der Konzentrationszone bestehen unterschiedlich gute Voraussetzungen für die Erschließung von Windenergieanlagen. Die Flächen der Konzentrationszone sind weitgehend mit Nadelwald bestockt. Laubwaldflächen befinden sich nach Auswertung des Infrarot-Luftbildes (hellrote Bereiche) vor allem in den weniger für WEA’s geeigneten, kleineren Hanglagen im äußersten nördlichen Teilbereich.

Eine Zerschneidung eines möglichen Jagdhabitat es ist nicht zu erwarten, dass selbst bei einer optimierten Windparkplanung in der Nebenwindrichtung ein Abstand von mindestens 400 - 500m zwischen den Windenergieanlagen erforderlich ist. Dieser Abstand liegt nach derzeitiger Fachkenntnis in dem Bereich, der für die Waldfledermäuse zu nennenswerten Meideverhalten mit entsprechendem Verlust von Jagdhabitaten führen dürfte. Durch das bisher bekannte Meidungsverhalten ist eine Verdrängung lediglich bei kleineren Waldflächen mit hoher Dichte an Windenergieanlagen zu befürchten.

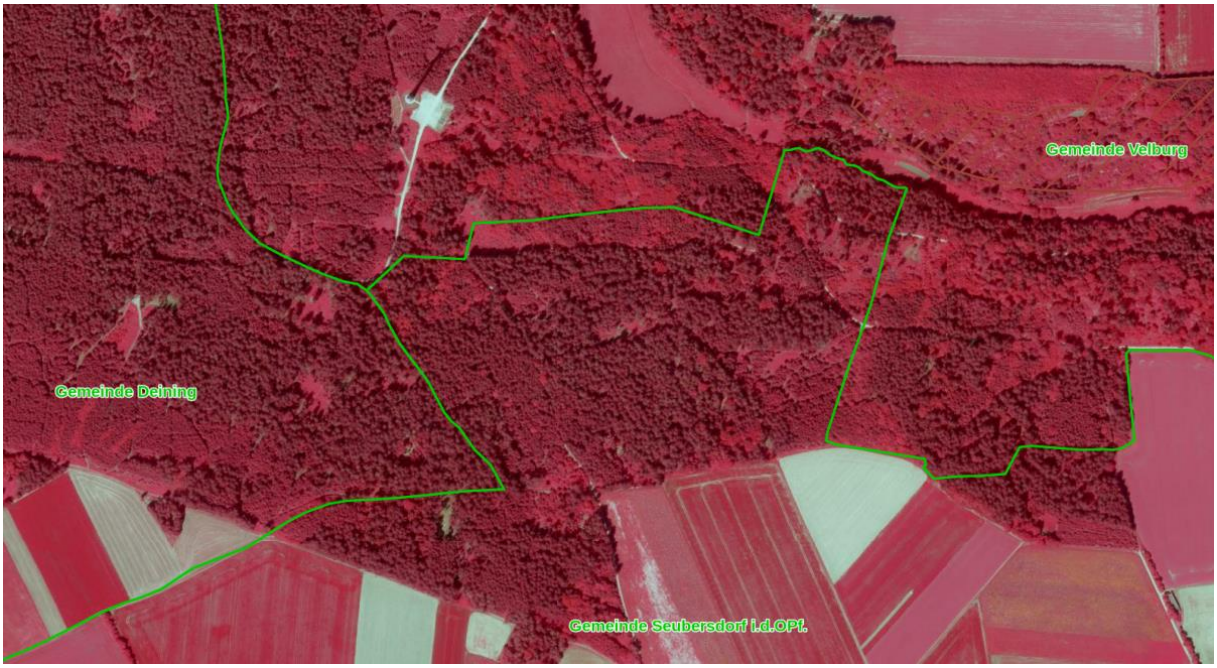

Abb.: Infrarotluftbild Bereich Waldhausen - Heide, Quelle: BayernAtlasPlus, hellrot: Laubwald, dunkelrot: Nadelwald

4.3.3 Erhalt ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums

Auswirkungen sind durch die vorliegende Teilflächennutzungsplänen nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Eine wirksame Minimierungsmaßnahmen sind gezielte Betriebssteuerungen in Zeiten hoher Fledermausaktivitäten. Diese Maßnahmen werden in der Regel im Rahmen der Genehmigung im Projekt Zulassungsverfahren festgelegt. Allerdings wirken diese Maßnahmen vor allem bei kollisionsgefährdeten Arten. Die Erteilung von Ausnahmen auf Projektzulassungsebene ist wegen des ungünstigen Erhaltungszustandes eher nicht zu erwarten.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG sieht vor, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen[5].

Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, wenn der Antragsteller keine Vorab-Untersuchung durchgeführt hat, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist, auch unter § 6 WindBG, einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umzusetzen. Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte

[5] Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (5.9.2023) Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbesondere Repowering Bebauungsplan, S. 29

Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Sie hat daher direkten Eingang in den Gesetzestext gefunden.

Die Untere Naturschutzbehörde sollte diesbezüglich auf Grundlage von § 6 (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ im Rahmen der Genehmigungsplanung anordnen. Daneben („insbesondere“) können Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Errichtungsphase treten. Solche Minderungsmaßnahmen können aber nur nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet werden. Wenn insoweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme zu leisten[6].

Auf Ebene der Teilflächennutzungsplänen wäre als Begrenzungsmaßnahme eine alternative Flächenausweisung grundsätzlich denkbar. Damit verbunden wäre jedoch für die dargestellten Sondergebiete die Rechtsfolge, dass privilegiertes Baurecht durch die Ausschlusswirkung entzogen wird. Dies lässt sich jedoch nur dann umsetzen, wenn hierfür konkrete städtebauliche oder fachplanungsrechtliche Gründe vorliegen. Diese Alternative erweist sich vor allem deshalb nicht als tragfähig, da insbesondere durch den weiten Aktionsradius des Großen Mausohrs alternative Flächen im Gemeindegebiet in gleicher Weise betroffen sein könnten als die dargestellten Konzentrationszonen.

Für die planerische Praxis der Bauleitplanung hat die bayerische Staatsregierung bei der Flächenauswahl sensibel zu behandelnden Flächen den Gemeinden empfohlen:

- Flächen im Abstand von 300 m um die Vorkommen windkraftsensible Fledermausarten

Diese Empfehlung kann durch die vorliegende Teilflächennutzungsplänen weitestgehend eingehalten werden.

6 Summationswirkungen

Pläne oder Programme innerhalb des Gemeindegebietes mit entsprechender Wirkung liegen nicht vor. Die südliche Konzentrationszone Langenhart setzt sich nach derzeitigem Kenntnisstand in einem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Breitenbrunn fort.

7 Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit der potentiellen Wirkungen

7.1 Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Beeinträchtigungen

Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen auf Ebene der Umsetzung innerhalb der Konzentrationszonen abhängig von der späteren Projektplanung nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens hängt davon ab, welche einzelnen Standorte in der Konzentrationszone in einem späteren Projektzulassungsverfahren für Windenergieanlagen geplant werden. Auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes lässt sich somit keine fundierte Aussage zur Wahrscheinlichkeit von eintretenden Beeinträchtigungen treffen. Auswirkungen durch Zerstörung von Quartiersbäumen sind unwahrscheinlich, da keine großflächigen Rodungen zu erwarten sind und der Gesetzgeber im Artenschutzrecht ausreichend Möglichkeiten der Vermeidung und des Ausgleichs geschaffen hat.

[6] Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (19. Juli 2023) Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, Seite 13

7.2 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Im Ergebnis sind keine Beeinträchtigungen mit nennenswerter Erheblichkeit nach § 33 Abs. 1 BNatSchG auf die Erhaltungsziele durch die vorliegende Konzentrationszonenplanung gesichert zu konstatieren. Für eine gesicherte Beurteilung wären Erhebungen zu den Quartieren von den genannten Fledermäusen sowie zu den Jagdhabitaten erforderlich, dafür müssten aufwändige Methoden wie Netzfänge und Telemetrie zu den Populationsgrößen der betreffenden Arten bestimmt und Quartiere ausfindig gemacht werden. Zusätzlich müssten in detaillierten Habitatkartierungen die exakten Größen der Lebensstätten dieser Arten bestimmt werden.

Auf Ebene des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes kann eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht gesichert festgestellt werden. Eine Verlagerung der konkreten Feststellung, ob eine Betroffenheit vorliegt, auf die Ebene der Projektzulassung ist nach einschlägiger Rechtsprechung zulässig.

Auf Ebene der vorbereitenden, sachlichen Teilflächennutzungsplanung ist zu bewerten, ob innerhalb der Sondergebiete die Realisierung von Windenergieanlagen grundsätzlich scheitern könnte. Dann wäre die vorliegende Planung nicht umsetzbar und somit unzulässig. In der Folge wären dann andere Teilbereiche des Gemeindegebiets einer Prüfung zu unterziehen, ob hier die Ausweisung von Konzentrationszonen infrage käme.

Zumindest ist festzustellen, dass der Gesetzgeber aktuell in §45b BNatSchG mit der Vorgabe von Schutzmaßnamen in der Projektzulassung auch beim Vorkommen von Fledermäusen keinen Ablehnungsgrund bei WEA mehr sieht. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber nicht zwischen kollisionsgefährdeten und sonstigen Fledermausarten.

Somit sind hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit konkretisierende Darlegungen in der Projektzulassungsebene erforderlich und auch anzuraten. Durch die turbulenztechnisch/statisch erforderlich großen Abstände der einzelnen WEA untereinander verbleiben größere Waldbereich zwischen den Standorten. Somit ist es auch möglich, dass wesentliche Jagdhabitate trotz großem Aktionsradius erhalten bleiben und eine Erheblichkeit der Auswirkungen nicht zwangsläufig entstehen muss.

8 Zusammenfassung

Durch die sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ im Gemeindegebiet Seubersdorf wird innerhalb der Konzentrationszonen die bauplanungsrechtliche Situation nicht wesentlich verändert. Die Konzentrationszonenplanung bewirkt, dass bisher privilegierte Bereiche im Gemeindegebiet zukünftig für eine Windenergienutzung aufgrund der Ausschlusswirkung in der Regel nicht mehr infrage kommen.

Die dargestellten Konzentrationszonen liegen außerhalb der festgelegten FFH-Gebiete. Eine Lebensraumbeanspruchung innerhalb der FFH-Gebiete erfolgt nicht.

Von den festgelegten Erhaltungszielen ist nur ein Erhaltungsziel zu den Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr relevant. Im näheren Umfeld der dargestellten Sondergebiete sind keine Quartiere der genannten Fledermausarten bekannt.

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass Teile der Konzentrationszonen als Jagdhabitat für die beiden Arten dienen. Aufgrund der überwiegenden Nadelwaldflächen dürften nur kleinere Teilbereiche der Konzentrationszonen geeignetes Jagdhabitaten sein. Im Managementplan der beiden FFH-Gebiete sind Jagdhabitaten mit entsprechenden Maßnahmen nur innerhalb des FFH-Gebietes dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen durch die Darstellungen im sachlichen Teilflächennutzungsplan können nicht erkannt werden. Nach einschlägiger Rechtsprechung ist eine Abschichtung zur Feststellung, ob unzulässige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele vorliegen, auf der Ebene der Projektzulassung zulässig. Dies ist auch sinnvoll, da erst bei konkreter Planung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen ausreichende Kenntnisse darüber vorliegen werden, ob Auswirkungen

- wahrscheinlich sind
- als Erheblich zu bewerten sind
- und ohne die gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten auch unzulässig sind

Hinweis des Verfassers:

Die Darlegung zur FFH-Verträglichkeit entstand ohne detaillierte Erhebungen zu Quartieren oder Jagdhabitaten und ohne Beteiligung eines Biologen oder Juristen. Eine Gewähr des Prüfungsergebnisses kann durch den Planverfasser nicht übernommen werden.